



Benutzungsreglement für den Gemeinschaftsraum Ternary, Am Stadtrand 51a, 8600 Dübendorf

1. Grundsätzliches zur Vermietung

Der Gemeinschaftsraum dient den Bewohnerinnen und Bewohnern der Überbauung Ternary. Zu diesem Zweck wird er an diese vermietet für:

1. Private Anlässe von Bewohnern/Bewohnerinnen sowie von Eigentümern/Eigentümerinnen von Ternary;
2. Anlässe, die direkt der Gemeinschaft und der Gemeinschaftsbildung dienen.
Verfolgt eine solche Veranstaltung keinen wirtschaftlichen Zweck, ist sie kostenlos.

2. Nutzungsbestimmungen

- Die Benutzer sind gehalten, das Gebäude, das Mobiliar, die Einrichtungen wie auch die Umgebung mit aller Sorgfalt zu behandeln. Für Schäden oder abhanden gekommene Gegenstände sowie für eine nachträgliche Reinigung bei Verschmutzungen haftet der Mieter/die Mieterin. Beschädigungen, fehlende Einrichtungsgegenstände udgl. sind unverzüglich dem zuständigen Kommissionsmitglied zu melden.
- Dekorationen an Wänden und Decken dürfen nicht mit Nägeln, Klebeband oder ähnlichem befestigt werden. Im Zweifelsfall ist das zuständige Kommissionsmitglied zu konsultieren. Es dürfen nur schwer brennbare Materialien verwendet werden.
- Das Grillen im Freien ist an einer von der Kommission zu bestimmenden Stelle erlaubt. Es müssen geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um Ölflecken zu vermeiden, insbesondere muss der Boden in geeigneter Weise abgedeckt werden. Grillen mit Holzkohlegrills ist nicht erlaubt.
- Beim Gebrauch von Kerzen, einschliesslich Rechauds, ist das Mobiliar im Bereich dieser Stellen mit feuerfestem Material abzudecken. Für allfällige Schäden an Mobiliar und Gebäude haftet der Mieter/die Mieterin.
- Das Rauchen im Gemeinschaftsraum und in den Toiletten ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Regel hat der Mieter/die Mieterin für die Kosten einer Spezialreinigung aufzukommen.
- Tische und Bänke dürfen im Freien nur unter dem überdachten Bereich (Asphaltbelag) aufgestellt werden. Sie sind unverzüglich wegzuräumen, wenn sie der Witterung ausgesetzt sind (insbes. bei einsetzendem Regen, Gewittern usw.).
- Bei Wind oder Sturm dürfen die Sicht- und Sonnenschutzstoren nicht benutzt werden.
- Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern im Raum und innerhalb der Siedlung Ternary ist generell verboten.

- Die Benützung des Gemeinschaftsraums ist gestattet:
 - Sonntag bis Donnerstag: bis 23.00 Uhr
 - Freitag und Samstag: bis 24:00 Uhr
- Ab 22.00 Uhr ist Nachtruhe. Von diesem Zeitpunkt an sind Fenster und Türen geschlossen zu halten. Laute Unterhaltungen im Freien sind zu unterlassen. Anwohner und Nachbarn dürfen nicht durch Lärm in ihrer Nachtruhe gestört werden (z.B. durch laute oder durchdringende Musik). Bei wiederholten berechtigten Lärmbeschwerden wird der Gemeinschaftsraum nicht mehr an den Verursacher/die Verursacherin vermietet.

3. Reservation und Miete des Gemeinschaftsraumes

- Der Gemeinschaftsraum kann frühesten 6 Monate im Voraus und in der Regel nicht später als 7 Tage vor der Veranstaltung reserviert werden. Eine vorläufige Reservierung ist bis 3 Monate vor der Veranstaltung möglich, danach wird sie definitiv und kann nicht mehr storniert werden; bei konkurrierenden Anfragen setzt sich die Kommission mit dem ersten Interessenten in Verbindung und die vorläufige Reservierung muss definitiv gemacht oder storniert werden.
- Die Reservierung erfolgt über die Website www.ternary-duebendorf.ch, wo das gewünschte Datum eingegeben werden muss. Der Mietvertrag muss unverzüglich an die Kommission geschickt werden (Briefkasten Gemeinschaftsraum Gebäude B, 51A). Der Mietvertrag muss vollständig ausgefüllt und vom Mieter unterschrieben werden.
- Die gewünschte Übernahmezeit ist auf dem Mietvertrag anzugeben. Als Übernahmezeit gilt der Zeitpunkt der Schlüsselabgabe an den Mieter/die Mieterin. Der definitive Übernahmezeitpunkt kann vom zuständigen Kommissionsmitglied anhand seiner/ihrer Verfügbarkeit angepasst werden.
- Die geplante Rückgabezeit ist auf dem Mietvertrag anzugeben. Als tatsächlicher Rückgabezeitpunkt gilt die Schlüsselerückgabe nach vollständiger und zufriedenstellender Reinigung.
- Der Gemeinschaftsraum wird nur an volljährige Personen vermietet. Der Mieter/die Mieterin ist für die Zahlung der Miete und ggf. der Reinigungskosten sowie für Schäden verantwortlich. Er/sie ist auch für die Einhaltung der Benutzungsregeln und die ordnungsgemässe Rückgabe des Gemeinschaftsraums verantwortlich.
- Der Gemeinschaftsraum wird nicht an eine Person vermietet, die mit der Zahlung der Miete oder sonstiger Kosten aus einer früheren Vermietung im Rückstand ist oder gegen die wiederholt berechtigten Forderungen aus früheren Vermietungen erhoben wurden (siehe Punkt 2 oben).
- Die Miete muss vor der Bestätigung der Reservierung in voller Höhe bezahlt werden.
- Bei einer Stornierung des Mietvertrages innerhalb von 14 Tagen vor dem vereinbarten Nutzungstermin wird die Hälfte des Mietpreises berechnet. Stellt der Mieter einen Ersatzmieter, wird die vom Ersatzmieter zu zahlende Miete vom Mietpreis abgezogen.

4. Schlüsselbezug und Rückgabe des Raums

- Der Schlüssel für den Gemeinschaftsraum wird nach Absprache mit dem zuständigen Kommissionsmitglied bezogen. Der Zeitpunkt der Schlüsselabgabe an den Mieter/die Mieterin gilt als Übernahme des Raums durch den Mieter/die Mieterin.
- Die Rückgabe des Gemeinschaftsraumes und des Schlüssels erfolgt nach Absprache mit dem zuständigen Kommissionsmitglied.
- Der Gemeinschaftsraum und die Umgebung sind aufgeräumt und in sauberem Zustand zurückzugeben. Den Anordnungen und Anweisungen des zuständigen Kommissionsmitglieds ist Folge zu leisten.
- Benutztes Geschirr ist zu spülen, abzutrocknen und wegzuräumen. Dies gilt auch für die zum Rauchen im Freien bereitgestellten Aschenbecher. Abfälle sind in Müllsäcken zu sammeln und mit den offiziellen Säcken zu entsorgen. Auf eine sortenreine Entsorgung ist zu achten.
- Reinigungsmittel, Trockentücher, Tischtücher usw. sind von Mietern bereitzustellen.
- Der Mieter/die Mieterin ist für Reinigung und Rückgabe des Raums verantwortlich. Wird die Reinigung nicht selbst durchgeführt, muss auf eigene Kosten ein externer Dienst beauftragt werden.
- Ein Mieter/eine Mieterin, der/die den Raum als Mittelsmann/-frau für eine nicht in der Liegenschaft wohnhafte Drittperson mietet, MUSS den Raum persönlich übernehmen und auch wieder persönlich in gereinigtem Zustand zurückgeben. Das zuständige Kommissionsmitglied kann die Schlüsselabgabe an Externe und die Raumrückgabe durch Externe verweigern.
- Beim Verlassen des Raums müssen alle Lichter ausgeschaltet, das Wasser abgestellt, die Sicht- und Sonnenschutzrollos hochgefahren sowie Fenster und Türen geschlossen werden.
- Unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen lehnt die StWE-Gemeinschaft jegliche Haftung ab.

06.07.2016/ 12.02.2024